

DIGITALK | HOW TO Whistleblowing

Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Rechtsanwalt | Partner
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf



Vor-/Nachteile einer Whistleblower-Hotline

- Sensibilisierung für unbekannte kritische Sachverhalte
- „Frühwarnsystem“-Funktion
- Kanalisierung eingehender Hinweise
- Kontrollmechanismus in der Compliance-Struktur
- Minimierung rechtlicher Risiken
- Bestandteil der Unternehmens- und Behördenkultur
- Positiver Außendarstellung der Integrität des Unternehmens/der Behörde

Unzuverlässigkeit

Sensibilisierung für unbekannte kritische Sachverhalte

Sachfremde Hinweise

„Frühwarnsystem“-Funktion

Kanalisation eingehender Hinweise

Unzuverlässigkeit

Kontrollmechanismus in der Compliance-Struktur

Minimierung rechtlicher Risiken

Denunziantentum, Klatsch, Mobbing, Wichtigtuerei

Bestandteil der Unternehmens- und Behördenkultur

Positiver Außendarstellung der Integrität des Unternehmens/der Behörde

Vor-/Nachteile einer Whistleblower-Hotline

Psychologie des Whistleblowings



HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK





HinweisgeberschutzG (Entwurf)

- **Anlass:** Umsetzung der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie
- **Ziele**
 - Regelung von Meldewegen
 - Schutz von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen
- **Timeline**
 - Umsetzung bis zum 17. Dezember 2021
 - Entwurf des BMJV noch nicht (offiziell) veröffentlicht
 - Ressortabstimmung dauert an
- **Was passiert, wenn vor der BT-Wahl das Gesetz nicht verabschiedet wird?**



Wer?

- Unternehmen und Behörden **ab 50 Mitarbeitern** sowie
- Unternehmen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine solche Pflicht besteht (v.a. Finanzbranche)

Was?

- **Pflicht** zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems (Whistleblower-Hotline)
- **Schutz** des Hinweisgebers

Wie?

- **Interne** Meldestelle
- **Externe** Meldestelle
- Offenlegung von Informationen

Wann?

- Für Unternehmen mit mind. 250 Mitarbeitern ab den 17. Dezember 2021
- Für kleinere Unternehmen zweijährige Übergangsfrist

Wer, wie, was?



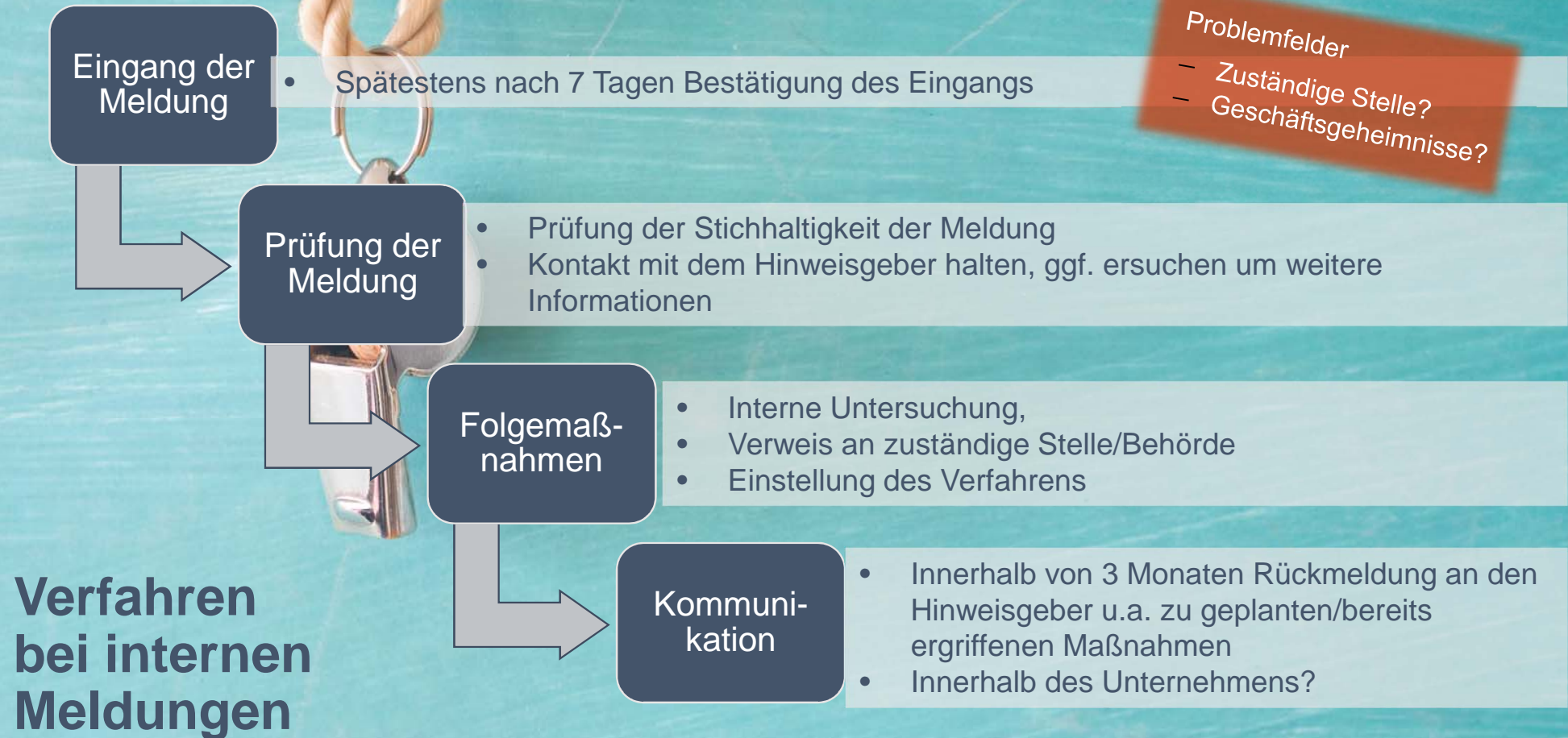
Die interne Meldestelle

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

- **Ausgestaltung**
 - Geschulte Mitarbeiter
 - Dritte (Ombudsmann, Rechtsanwalt etc.)
- **Meldekanäle**
 - Mündlich (Telefon, ggf. persönlich)
 - Schriftlich (Post, Fax, E-Mail, webbasiert)
- Informiert über die bestehende externe Meldestellen
- Vertraulichkeitsgebot
- Keine verpflichtende Nachverfolgung anonymer Meldungen
- Zulässige Datenverarbeitung
- Löschung der Dokumentation, sobald das Verfahren abgeschlossen ist

Problemfelder

- Bei Auslagerung:
Beschlagnahmefreiheit?
Anwaltliche Tätigkeit?





Die externe Meldestelle/ Gang an die Öffentlichkeit

- **Externe Meldestellen**
 - Verantwortung liegt beim Bund
 - Einrichtung durch Länder optional
 - U.a. Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, BaFin, BKartA
 - Ausgestaltung ähnlich der internen Meldestelle
- **Offenlegung von Informationen**
 - Gang an die Öffentlichkeit = Ausnahme
 - Unter sehr engen Voraussetzungen zulässig
 - Externe Meldung wurde erstattet
 - Keine Rückmeldung innerhalb von 3 Monaten und
 - Gefährdung öffentlicher Interessen, drohende Repressalien im Falle einer „externen“ Meldung oder geringe Erfolgsaussichten von Folgemaßnahmen



Wer ist Whistleblower?

- **HinweisgeberschutzG (E)**
 - künftige/ehemalige Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende
 - Selbständige
 - Anteilseigner, Organmitglieder
 - Mitarbeiter von Lieferanten und Subunternehmen
 - Nahestehende Personen/Unterstützer
- **Weitere potentielle Whistleblower**
 - Kunden
 - Außenstehende Dritte

Was darf gemeldet werden?

■ HinweisgeberschutzG (E)

- Verstöße gegen Unionsrecht
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verstöße gegen Gesetze u.a. aus den Bereichen Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Gesundheit
- → Keine Negativabgrenzung im Gesetzesentwurf ersichtlich

■ Weitere Meldeinhalte

- Rein das Arbeitsverhältnis betreffendes Verhalten
- Verstoß gegen interne Richtlinien
- Ungehöriges oder sonst nicht gewünschtes Verhalten

Schutz des Whistleblowers



■ Schutzmaßnahmen

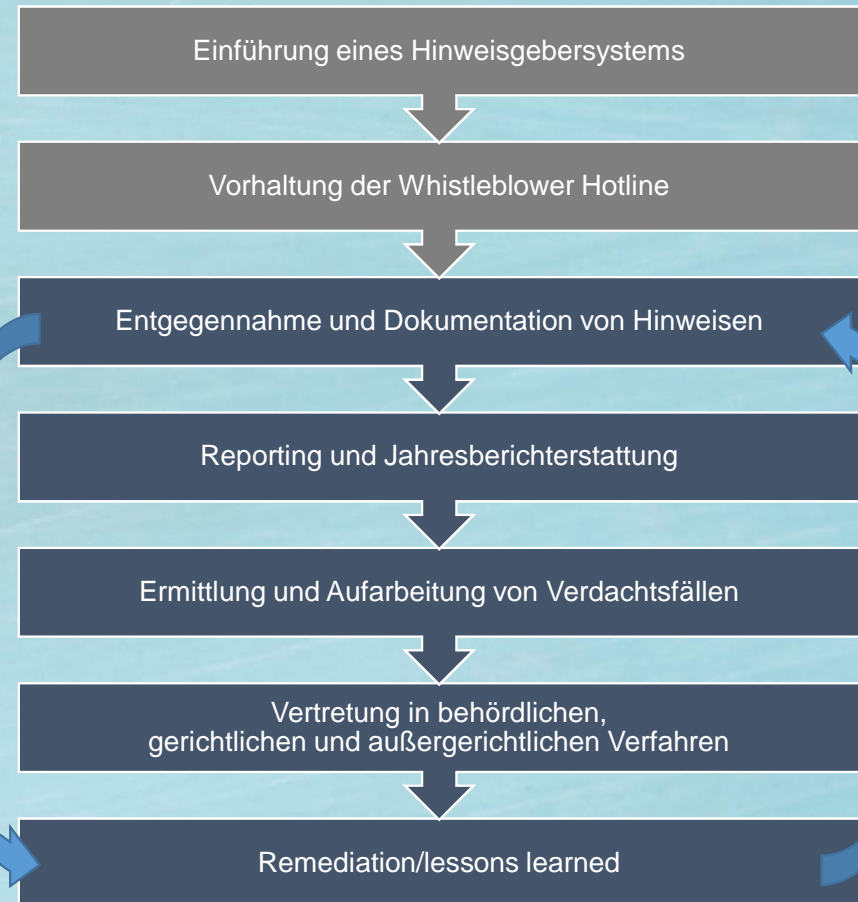
- Geschützt werden Hinweisgeber und Personen, die den Hinweisgeber bei einer Meldung im beruflichen Zusammenhang unterstützt haben
- Ausschluss der Verantwortlichkeit (Beschaffung von Informationen)
- Verbot von Repressalien
- Schadensersatz nach Repressalien

■ Sanktionen

- U.a. Sanktionierung des vorsätzlichen Behindertens einer Meldung
- Versuch wird entsprechend geahndet
- Bußgelder von bis zu EUR 100.000
- Anwendbarkeit von §§ 30, 130 OWiG



Von der Meldung bis zum Prozess



HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Rechtsanwalt | Partner
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

T +49 (0) 211 600 55 217
F +49 (0) 211 600 55-210
E a.szesny@heuking.de

